

**Bekanntmachung
der Gemeindegewahlleiterin der Stadt Bad Kreuznach über die Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates und der Ortsbeiräte
sowie für die Wahl der Ortsvorsteher/-innen**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrates vom 24.01.2019, veröffentlicht am 02.02.2019, über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Stadtrates in Bad Kreuznach sind 44 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte sind

im Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Eberburg	13 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Bosenheim	11 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Ippesheim	7 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Planig	11 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Winzenheim	13 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

II.

Die Stadt Bad Kreuznach ist für die Wahl des Stadtrates nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

Die Ortsbezirke Bad Münster am Stein-Eberburg, Bosenheim, Ippesheim, Planig und Winzenheim sind für die Wahl der Ortsbeiräte nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

III.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates dürfen höchstens 88 Bewerber/-innen benannt werden. Für die Wahl des Stadtrates kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 170 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsbezirks Bad Münster am Stein-Eberburg dürfen höchstens 26 Bewerberinnen und Bewerber,

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsbezirks Bosenheim dürfen höchstens 22 Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsbezirks Ippesheim dürfen höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsbezirks Planig dürfen höchstens 22 Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsbezirks Winzenheim dürfen höchstens 26 Bewerberinnen und Bewerber,

für die Wahl der Ortsvorsteher/-innen darf jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber

benannt werden. Für die Wahl der Ortsbeiräte kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen

von mindestens 40 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Bad Münster am Stein-Eberburg

von mindestens 30 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Bosenheim

von mindestens 40 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Planig

von mindestens 40 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Winzenheim

wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Die Unterzeichnung durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

IV.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden.

Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt V) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

V.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates sowie für die Wahl der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteher/-innen sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Kreuznach, Stadtverwaltung, Hochstraße 48, Zimmer 21, 55545 Bad Kreuznach, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft am **Montag, dem 08. April 2019, 18 Uhr**, ab.

VI.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss dem Wahlleiter gegenüber spätestens am Freitag, dem 03. Mai 2019, 18 Uhr, schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Bad Kreuznach, den 01.03.2019

Dr. Heike Kaster-Meurer

Oberbürgermeisterin als

Gemeindegewahlleiterin